

Satzung
der Ortsgemeinde Nister
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 01.01.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.09.1994 außer Kraft.

Nister, den 07.12.2023

Giehl
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Reihengrabstätten

1. 1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	130,00 €
1. 2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	130,00 €
1. 3.	Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	130,00 €
1. 4	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattungen	300,00 €
1. 5	Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte	500,00 €

2. Reihendoppelgrabstätten

	Überlassung einer Reihendoppelgrabstätte	300,00 €
--	--	----------

3. Ausheben und Schließen der Gräber

3.1	Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühr erhoben.	
3.2	Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte	100,00 €
3.3	Gebühr für die Bestattung an Samstagen	250,00 €

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

5. Benutzung der Leichenhalle

5. 1	Benutzung der Friedhofshalle	75,00 €
------	------------------------------	---------

6. Rückbau und Entsorgung von Grabstätten und Grabsteinen

Für eine spätere Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit werden folgende Gebühren bereits bei der Anforderung der Friedhofsgebühren erhoben

6.1 Rückbau/Entsorgung einer Einzelgrabstätte	350,00 €
6.2 Rückbau/Entsorgung einer Doppelgrabstätte	500,00 €
6.3 Rückbau/Entsorgung einer Urnenreihengrabstätte	250,00 €
6.4 Rückbau/Entsorgung einer Urnenwiesengrabstätte	100,00 €

Für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung vorgenommenen und beschiedenen Bestattungen werden die Gebühren nach Aufwand und erfolgtem Rückbau der Grabstätte fällig.